

Recht für Nachbarschaftshilfen Tauschringe, Generationen-und Seniorenhilfen 2013/2014

Malte Jörg Uffeln

**Rechtsanwalt, Mediator(DAA), Mentaltrainer, Lehrbeauftragter
(Gründau)**

Tel. 06051 / 18979 oder 170/4241950

Fax. 06051/18937

ra-uffeln@t-online.de

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

***Fragen Sie mich !
Unterbrechen Sie mich !***

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Praktische Arbeitshilfe:

**Handbuch
Nachbarschaftshilfe – Ein
Leitfaden zur Gründung
Hildesheim, 2012**

Bezug über :

**SPONTAN Nachbarschafts- und
Freiwilligenagentur
Im Rathaus 22
31157 Sarstedt
www.spontan-sarstedt.de**

ZU BEGINN:

**Seien SIE weiter selbstbewusst !!!!
Nachbarschafts- / Generationenhilfe
ist keine Schwarzarbeit !!!!**

Keine Schwarzarbeit sind Gefälligkeitsleistungen, die unentgeltlich auf Grund von persönlichem Entgegenkommen erbracht werden. Ebenso wenig Schwarzarbeit ist Nachbarschaftshilfe, eine unentgeltliche gegenseitige Unterstützung innerhalb der Nachbarschaft, der Familie, eines Vereins oder einer örtlichen Gesellschaft.

(Quelle:http://www.hwk-stuttgart.de/beratung/schwarzarbeit_8777.shtml)

**Nachbarschaftshilfe wird vom
Gesetzgeber sogar
eingefordert !!!**

§ 63 Satz 1 SGB XII – Sozialhilfe- Häusliche Pflege

**Reicht im Fall des § 61 Abs. 1 häusliche Pflege aus, soll der
Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege
einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch
Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als**

**Nachbarschaftshilfe
übernommen wird.**

**„ Die kleinen Gefälligkeiten der
Freundschaft sind mir tausendmal
werter als jene blendenden Geschenke,
wodurch uns die Eitelkeit des Gebers
erniedrigt“**

Johann Wolfgang von Goethe

Unsere Themen

- I. Rechtliche Grundstrukturen der Organisation(en)**
- II. “Dienst“rechtliche/betreuungsrechtliche Fragen**
- III. Haftungsrechtliche und versicherungsrechtliche Fragen**
- IV. Das Konto der Bürger-, / Nachbarschaftshilfe**
- V. Steuerliche Fragen**
- VI. Datenschutz**
- VII. Urheberrechtliche Fragen, Bildrechtliche Fragen, Internetauftritt, Social Media**

I. Rechtliche Grundstrukturen der Organisation(en)

TIPP: <http://www.talente-ring.de/content/view/56/68/>

VARIANTE I

**Nachbarschafts-/
Generationenhilfe in Form eines
eingetragenen Vereins
e.V.
(gemeinnützig oder nicht
gemeinnützig)**

Merkmale des e.V.

- * Satzung**
- * körperschaftlich verfasst**
- * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder**
- * Mitglieder können ein- und austreten**
- * Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen**

e.V. - Amtsgericht - Vereinsregister-

Gesetzliche Meldepflicht

- * Satzungsänderungen**

- * Neuer Vorstand gem.
§ 26 BGB**

Arbeitshilfen:

Merkblätter für eingetragene Vereine

www.justiz.bayern.de/.../merkblatt_f_r_eingetragene_vereine.pdf

www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de

**Gemeinnützigkeit oder
nicht ?**

BEDEUTUNG der GEMEINNÜTZIGKEIT

(Stand: 1.6.2013)

**Steuerbefreiungen / -vergünstigungen in den Steuerarten:
KSt, GewSt, ESt (§ 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt**

Keine Steuern im ideellen Bereich (Beiträge, Spenden)

**Verminderte Umsatzsteuer (7 %) bei Vermögensverwaltung
(§ 14 AO)-nicht mehr generell.**

Steuerfreiheit für Betreuer € 2.400,00

Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG € 720,00 / Jahr

Spendenempfangsberechtigung

Freibeiträge KSt/GewSt € 5.000,00/ Jahr

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 35.000,00 / Jahr nur USt,
keine KSt.**

FREIGRENZE !!!

Förderung der **Allgemeinheit**
(§ 52 AO)

Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)

Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)

Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

Vermögensbindung
(§ 61 AO)

VARIANTE II

**Nachbarschafts-/
Generationenhilfe in Form eines
nicht eingetragenen Vereins
(gemeinnützig oder nicht
gemeinnützig)**

(n.e.V.)

Probleme mit der Gemeinnützigkeit ?

FinMin Hessen

21.03.2001

S 0171 A - 158 - II A 11

Vereine, die zu dem Zweck gegründet sind, dass Dienstleistungen verschiedener Art von den Vereinsmitgliedern an andere Vereinsmitglieder erbracht werden, sind nicht gemeinnützig. - Beschränkt sich dagegen der Zweck eines derartigen Vereins nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung auf die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, kann eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erfolgen (Mustersatzung).

Der Ausgangspunkt der Betrachtung

§ 54 BGB

Nicht rechtsfähige Vereine

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 50 Abs. 2 ZPO

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Merkmale des nicht e.V.

- * Satzung**
- * körperschaftlich verfasst**
- * unabhängig von der Anzahl der Mitglieder**
- * Mitglieder können ein- und austreten**
 - * kein Anspruch auf Vereinsvermögen**

Das Damoklesschwert beim nicht e.V.

Handelndenhaftung (§ 54 S. 2 BGB)

*** Haftung entsteht generell beim Vertreter /
Handelnden (§§ 662 ff. BGB ...) bei
„Annahme des Amtes“**

*** „zusätzliche Haftung“, keine Ersatzhaftung**

**(Erfüllungsansprüche und Sekundäransprüche, auch für „nicht“
kontrollierte Mitglieder, Kosten eines Rechtsstreits)**

TIPP:

Ordentliche Aufbau- und Ablauforganisation

Lösungsansatz der Vereinspraxis

**Satzungsklausel, die dem Handelnden im
„Innenverhältnis“ einen
Freistellungsanspruch gibt, wenn er im
„Aussenverhältnis“ in Anspruch genommen
wird**

(Lösung analog § 31 a BGB)

Formulierungsvorschlag:

„ Sollte ein Mitglied des Vereins im Auftrage des Vereins im Rechtsverkehr handeln und im Wege der Handelndenhaftung nach § 54 Satz 2 BGB in Anspruch genommen werden und sollte kein Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vorliegen, so stellt der Verein den Handelnden von jeglicher Haftung frei. Gleiches gilt analog für den Fall der Haftung bei der Unterlassung von Handlungen.“

VARIANTE III

**Nachbarschafts- /
Generationenhilfe in Form eines
„ lösen
Zusammenschlusses “
(mit Satzung/Ordnung oder ohne
Satzung)**

**Nachbarschafts- /
Generationenhilfe ist dann
eine
BGB- Gesellschaft
gemäß
§§ 705 ff. BGB**

Beispiele aus der Praxis:

- *Toto – Lotto – Tippgemeinschaft**
- *Fahrgemeinschaft**
- *Nicht - eheliche Lebensgemeinschaft**
- *Haltergemeinschaft bzgl. Kfz.**
- *„Kaffeekränzchen“**
- *Kegelclub**
- *LIDL-, ALDI Einkaufsgemeinschaft**
- *Wechselseitige Nachbarhilfe „ über den Gartenzaun“(?!)**

**„Zweck“ der GbR muss
erkennbar sein**

alternativ:

- * dauernd**
- * vorübergehend**
- * ideell**

**GbR – Vertrag kann flexibel
gestaltet werden und ist jederzeit
abänderbar**

Beachte:

**GbR kann nicht gemeinnützig
sein !!!**

Kriterien, die erfüllt sein sollten:

- * Zweck**
- * feste, veränderbare Zahl der Teilnehmer**
- * verbindliche Vereinbarungen**
- * Vertretung der Gruppe durch legitimierte Person**

Sonderfall:

Helfergemeinschaft mit stets
wechselnden Helfern

Stets entsteht eine neue GbR !!!

TIPP:

**Anwesenheitsliste mit Name, Vorname,
Kommunikationsdaten führen**

VARIANTE III a

Sonderform

„Tauschring“

Info:

www.tauschring.de

www.tauschen-ohne-geld.de

www.tauschringadressen.de

www.tauschringe.info

Definition (nach www.wikipedia.org)

Tauschkreis oder Tauschring
(auch Tauschzirkel, Zeittauschbörse,
Nachbarschaftshilfverein, LETS,
Talentemarkt, Tauschnetz) werden vorrangig
Dienstleistungen, gelegentlich auch Waren,
ohne Einsatz gesetzlicher Zahlungsmittel
zwischen den Teilnehmern getauscht.

Praxisfälle

Nachhilfe gegen Babysitten

Kinderkleidung gegen Rasenmähen

Einkaufen gegen Vorlesen

Wohnung putzen gegen Botengänge

Steuererklärung gegen Autoreparatur

Steuerprobleme ???

„ gegen“

=

Umsatzsteuerpflicht !!!

aber § 19 UStG:

Kleinunternehmerregelung

Kein Ausweis USt. bei Umsätzen

unter € 17.500,00 / Jahr

Das kanadische Modell

LETS

Local Exchange Trading System

MERKMALE:

- * Non-Profit-System**
- * Verzicht auf Bargeld**
- * User bekommen ein NULL – Konto
(fiktives Konto)**
- * Keine Kosten /Einnahmen aus Zinsen**
 - * Kein Kaufzwang / Verkaufzwang**
- * Lokale Verrechnungseinheit / meist
Koppelung an Landeswährung
(Modell der Verrechnungsgeinheiten)**
- * Offenlegung der Kontenstände und
Umsatzvolumen gegenüber Zentrale
(Kontrolle der SOLL – und HABENSTÄNDE)**

Grundsatzproblem

**Bewertung der
Dienstleistungen /
Produkte ???**

Varianten

Zeitbörse: „Eine Stunde ist eine Stunde, ist eine Stunde, ist eine Stunde...“

Leistungsbörse: „Höher“ qualifizierte Tätigkeiten höher berechnet als „einfache“ Tätigkeiten

Freies Aushandeln: Die Tauschpartner handeln den Wert der zu tauschenden Sache oder Tätigkeit frei aus.

Weitere Informationen: Verrechnungs-Stelle für Tauschringe www.tauschringe.info

Tauschsysteme (Tauschring, Tauschbörse, LETS, Zeitbörse etc.) sind Zusammenschlüsse von Menschen in einer Region, in denen mit Hilfe selbst geschaffener Verrechnungseinheiten untereinander geldlos getauscht wird. Tauschsysteme ermöglichen eine Verbesserung der Lebenssituation ohne den Beschränkungen des Geldkreislaufs unterworfen zu sein. Die Nutzung eigener, persönlicher Ressourcen, wie vorhandene Talente und Begabungen, machen dies möglich. Die Tauschvorgänge beruhen auf dem Vertrauen, dass für gegebene Leistungen auch Leistungen in Anspruch genommen werden können.

An der VeSTa kann jeder Tauschring im In- oder Ausland teilnehmen, der folgende Bedingungen erfüllt:

- Der Tauschring ist eine Non-Profit-Organisation.**
- Der Austausch ist ein ausgeglichenes, freiwilliges Geben und Nehmen.**
- Verrechnungseinheiten können nicht in Geld getauscht, ge- oder verkauft werden.**

VARIANTE IV

„lose“ Initiative(n)

Lockerer als GbR, aber auch GbR

*** Informationsaustausch**

*** ab und an Treffen**

**Was bei GbR – Modell immer geregelt
sein sollte:**

**Klare Strukturen im „Inneren“ und
Vertretung nach „Außen“**

Regelungen im Innern

- *Status der Teilnehmer**
 - *Austritt und Eintritt**
 - * Ausschluss**
- * Verschwiegenheit und Datenschutz**
 - * Beiträge**
- * Art und Weise der Kommunikation**
 - * geschlossene Internetforen ?**
(Twittern...)

Regelungen nach „Außen“

- * Sitz der Gruppe
- * Kontaktadressen
- * Vertreter, Verantwortliche
- * Bankverbindung / Konto
- * Gruppenräume
- * Wahl der Vertreter
- * Umfang der Vertretung
- * Zeichnungsberechtigung
- * Zustellungsbevollmächtigter
(KK- Zuschüsse)

VARIANTE V

**„ NtoN (N2N) –
Hilfen“**

Nachbar hilft Nachbar

„ Hilfe über den Gartenzaun“

MERKMALE

- * komplett privat**
- * kein Versicherungsschutz über
Rahmenverträge der Länder**
 - * kein Verein beteiligt / im
Hintergrund**

II.

**„Dienst“rechtliche/
betreuungsrechtliche
Fragen**

**§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten
beim *Dienstvertrag***

- (1) Durch den Dienstvertrag wird
derjenige, welcher *Dienste*
zusagt, zur Leistung der versprochenen
Dienste, der andere Teil zur Gewährung
der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags
können *Dienste* jeder Art sein.**

Gefälligkeitsverhältnis

Ein Gefälligkeitsverhältnis liegt nach hM vor wenn die Partner sich nicht rechtsgeschäftlich binden wollen, was anhand von Indizien (Art der Gefälligkeit, Grund, wirtschaftliche Bedeutung für den Empfänger, die Umstände und die Interessenslage der Partner) festzustellen ist.

Durch ein Gefälligkeitsverhältnis entstehen grundsätzlich keinerlei Rechte und Pflichten, es schafft aber einen Grund für das Behaltendürfen erbrachter Leistungen. **Der Gefällige haftet nur in stark begrenztem Umfang.**

Neben einer Haftung aus § 823 BGB kommt auch eine Haftung aus § 280 BGB Abs. 1 BGB in Betracht, wenn und soweit **durch den sozialen Kontakt eine vertragsähnliche Sonderverbindung** begründet wurde. Ggf. ist ein stillschweigender Haftungsausschluss zu berücksichtigen.

Quelle: www.lexakt.de

RECHTSSTRUKTUREN !!!!

Dienstvertrag/Betreuungsvertrag schließen
„Betreuungsperson“ („ Betreute“/„Helfer“) und
Betreuungsorganisation
(i.d.R. Verein)

=

Dienstvertrag 1

Betreuungsorganisation und der „ Betreuer / Helfer“
schließen ebenfalls einen Dienstvertrag oder ein
Auftragsverhältnis

=

Dienstvertrag 2

Dienstvertrag 1 – Inhalte

*** Grundleistungen**

**(haustechnischer Service, Notrufsicherung,
Betreuungsleistungen)**

***allgemeine Betreuungsleistungen**

**(Betreuung, Beratung,
Informationstätigkeiten,
Vermittlungstätigkeiten)**

***Wahlleistungen und weitergehende Leistungen**

**(ambulante Pflege, hauswirtschaftliche
Dienste, Reinigung der Wohnung, Einkauf,
Begleitung)**

Dienstvertrag 2 - Struktur und Inhalte (§ 3 Nr. 26 EStG)

- * Vertragsparteien**
- * Vertragsgegenstand**
 - *wöchentlich max. 6 Stunden
(= nebenberuflich selbstständig)**
- * Höhe der Aufwandsentschädigung**
 - * Belehrung gem. § 3 Nr. 26 EStG**
 - * ggf. weiterer Aufwendersersatz**

TIPP:

*** Verträge immer schriftlich !!!**

*** Probleme vermeiden durch eine klare Definition der „sozialen“ Dienstleistungen/Gefälligkeiten und der Kosten für diese Dienstleistungen/Gefälligkeiten !!!**

Rechtsproblem I

Verschwiegenheits- und Treuepflicht

**Betreuer/Helfer ist stets
Erfüllungsgehilfe/Verrichtungs-
gehilfe des Vereins !!!**

**TIPP: * „Dienstweg“ im Verein
einhalten**

*** Betreuer/Helfer aus- und fortbilden**

Rechtsproblem II

„Demenz“ der Betreuungsperson

**TIPP: Anregung einer
Betreuung gem.**

**§§ 1896 ff. BGB gegenüber
Amtsgericht/ Betreuungsstelle**

Rechtsproblem III

Illegale Beschäftigte im Haushalt der Betreuungsperson

**TIPP: * Dienstweg im Verein
einhalten !!!**

*** Informationsblatt des Vereins an
Betreuungspersonen**

Rechtsproblem IV

Verelendung/ Vermüllung / Gewalt im häuslichen Umfeld

TIPP:

- * Gespräch suchen, Problem thematisieren
 - * Vorstand einschalten
- * Sachverhalt sehr genau aufarbeiten
 - * ggf. Strafanzeige erstatten

III.

**Haftungsrechtliche
und
versicherungsrechtliche
Fragen**

Haftung setzt i.d.R. Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

Wofür haftet der Verein ?

**Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB),
Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), Unerlaubten
Handlungen (§§ 823 ff. BGB), Erfüllung steuerlicher Pflichten
nach der Abgabenordnung (AO)**

LINK:

**PP RA Uffeln zum Thema Haftung
sportkreis-hochtaunus.de/.../Malte_Uffeln_-
_Haftung_von_Uebungs...**

Wofür haftet der Vorstand ?

Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben,
Ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung
von Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher
Pflichten;

§ 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

TIPP:

www.kanzlei-uffeln.de/ku/html/basics.html

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes:

***Das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied
muß... für die Kenntnisse einstehen, die die
übernommene Geschäftsführungsaufgabe
erfordert***

(BGH NJW 1957,832; BGH WPM 1971,1548)

Haftete ich persönlich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten haftete ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

**Aus der
Rechtsprechung...**

OLG Stuttgart
Urteil vom 8. Mai 2008 · Az. 13 U 223/07

**Bei Verursachung eines nicht versicherten
Schadens mit einem **Minibagger** im
Rahmen unentgeltlicher
Nachbarschaftshilfe ist von einem
stillschweigend vereinbarten
Haftungsausschluss für leicht fahrlässiges
Handeln des Gefälligen auszugehen.**

Landgericht Dortmund 1 S 164/03

**Trägt ein Mann - wenn auch aus Gefälligkeit -
ein 52 kg schweres**

Fernsehgerät mehrere Treppen hoch,
stolpert er und geht der Apparat dabei zu
Bruch, so ist er dem Eigentümer
schadenersatzpflichtig. Er hat nicht "leicht",
sondern "grob" fahrlässig gehandelt, weil er
ein solch schweres Gerät nicht allein hätte
tragen dürfen.

Amtsgericht Hannover
Az. 568 C 18481/00

Haftungsausschluss bei folgendem Fall:
Blumengießen bei der Nachbarin,
Wasser über Notebook

OLG Koblenz, Az. 5 U 570/01

**Kein Schadenersatz, wenn Mutter in der
Wohnung der Tochter **putzt** und vergisst
den Wasserhahn zu schließen**

OLG Hamm, Az. 29 U 47/00

**Kein Haftungsausschluss, wenn ein selbst
haftpflichtversicherter Nachbar beim**

Verschweißen von

Dachpappe auf dem Dach des
Nachbarn hilft dabei dessen Hausin Brand
setzt.

AG Kaufbeuren, Az. 3 C 1194/00

**Wer einer Autofahrerin hilft und beim
Überbrücken der Batterie die
Pole verwechselt, begeht keine grobe
Fahrlässigkeit, sondern nur ein dummes
Versehen, für das ein Haftungsausschluss gilt**

**OLG Celle, Urteil vom 11. Juni 2012 -
20 U 38/11**

Der Halter eines Tieres haftet für Schäden, die durch typisches Tierverhalten wie etwa das Beißen eines Hundes oder Austreten eines Pferdes verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das **Tier die Schäden verursacht, während es sich in der **Obhut** einer anderen Person - etwa eines Tierarztes - befindet und der Halter damit keinerlei Möglichkeit hat, steuernd auf sein Tier einzuwirken**

Sonderfall

„Gefälligkeitsfahrten“

Quelle mit Rechtsprechungsnachweisen:

<http://www.verkehrsexikon.de/Module/Gefaelligkeit.php>

„...Bei unentgeltlicher Beförderung eines Insassen kann im Regelfall von einem stillschweigenden Haftungsausschluss für den Fall leichter Fahrlässigkeit des Fahrzeugführers ausgegangen werden. Ein stillschweigender Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz ist hingegen nicht ohne weiteres anzunehmen.

Besteht für den Fahrzeugführer eine Haftpflichtversicherung, so ist gleichfalls nicht ohne weiteres von einem stillschweigenden Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit auszugehen, weil nicht anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Versicherung von der Eintrittspflicht freistellen wollten ...“

MERKE:

**Die jeweils gewählte/ implementierte
„ Rechtsstruktur“ der Bürger- /
Nachbarschaftshilfe und deren Verortung
bspw. in einem e.V. führt zu unterschiedlichen
versicherungsrechtlichen
„ Absicherungen“**

TIPP:

**Individueller Versicherungs-Check – Up und
jährliches „ Versicherungs-Controlling“**

Wo kann ich mich informieren ?

www.klipp-und-klar.de

www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz

www.vbg.de

www.bgw-online.de

www.unfallkassen.de

www.voev.de

www.bmas.de

www.gruppenreiseversicherungen.de

Gesetzliche Unfallversicherung

**Ehrenamtliche genießen
Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer**

„Gemeinwohlorientierte Tätigkeit“

**„Vorstände“ von Vereinen
(Ehrenamtsträger) müssen gesondert
versichert werden**

(EUR 2,73 je Vorstandsmitglied/Jahr)

LINK: www.vbg.de

Ausnahme (ganz wichtig !!!)

Ehrenamtsträger im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen

**Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen
Vereinen, die sich im Gesundheitsdienst oder
in der Wohlfahrtspflege engagieren, sind nach
§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII bereits
pflichtversichert, weswegen ein freiwilliger
Versicherungsschutz hier nicht erforderlich
ist.**

**(Quelle: Rundschreiben Paritätischer Wohlfahrtsverband vom
8.3.2005)**

Nicht versichert sind

**Nachbarschaftshilfen- /
Generationenhilfen in ihrer
Gesamtheit !!!**

**HIER muss ggf. gesondert
vorgesehen werden oder es müssen
klare Mitteilungen seitens der
Gruppenleitung erfolgen !!!**

Gesetzliche Unfallversicherung Leistungen

Prävention vor Entschädigung

Reha vor Rente

**Verletztenrente ab 20 % Minderung der
Erwerbsfähigkeit**

Private Unfallversicherung

**Sinnvoller Zusatzschutz
Sollte Jeder haben**

Haftpflichtversicherung

Keine gesetzliche Pflichtversicherung

Jeder sollte „Eigenvorsorge“ betreiben

**Ggf. hat der Träger eine Gruppenversicherung/
Vereinshaftpflichtversicherung**

Problem:

Ehrenamtliche verantwortliche Tätigkeit ist hier meist nicht versichert über die eigene private Haftpflichtversicherung

(TIPP: Schriftlich anfragen bei dem eigenen Haftpflichtversicherer)

**Notwendigkeit der
„zusätzlichen privaten
Absicherung evtl. Risiken“**

Vorgehensweise im Verein

- 1. Prüfung der Satzung „ Umfang der Betreuung und Risiken “**
- 2. Beschreibung des IST – Zustandes**
- 3. Definition des SOLL – Zustandes**
- 4. Evaluation der Risiken**
- 5. Einholung von Angeboten verschiedener Versicherungsträger**
- 6. evtl. rechtliche Prüfung**
- 7. Vertragsabschluss**
- 8. ständige Evaluation des Vertrages in der Praxis**

**Der „Träger“ sollte eine
umfassende
Vereinshaftpflicht-
versicherung abschliessen**

**Ggf. Mitglied im Paritätischen
(www.der-paritaetische.de)
oder einem passenden Dachverband**

ZENTRALE FRAGE ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer im
Nachbarschaftshilfe-, /
Generationehilfeverein . Ist meine „nicht
verantwortliche“ Freiwilligentätigkeit
versichert ?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche,Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

Ehrenamtsversicherung der Länder

**Beispiel Hessen
(seit 2003)**

**Info:
www.gemeinsam-aktiv.de**

„Ausfall-, Subsidiärversicherung“

„Landeskinder- Versicherung“

Keine eigenen Beiträge

**Beiträge zahlt das Land Hessen an
die Sparkassenversicherung**

**Gesonderter Versicherungsvertrag
über Hess. Justizministerium für
Betreuer gem. §§ 1896 ff. BGB**

Unfallversicherung

Invaliditätsleistungen bis zu EUR 150.000,00

Todesfall EUR 10.000,00

Bergungskosten bis zu EUR 5.000,00

Es besteht **kein**

**Versicherungsschutz beim
Einsatz des eigenen Kfz !!!!**

Info über

Versicherungsangebote über:

www.gruppenreiseversicherungen.de

Haftpflichtversicherung

Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 500,00

**Pauschale Versicherungssumme
EUR 2.000.000,00 bei Personen- und
Sachschäden**

IV.

Das **Konto** der
Bürger-, / Nachbarschaftshilfe

Nicht verbandlich organisierte Bürger-, / Nachbarschaftshilfe

Varianten:

„ eigenes Konto“ in Form eines „ Girokontos“

oder

(1) Unterkonto eines Girokontos

(2) Sparkonto

(3) Treuhandkonto

Problem der Praxis: Tod des Konteninhabers ?

**TIPP 1:
Verpfändungserklärung des
Konteninhabers für Fälle des
Todes, der Insolvenz.....**

(allg. Muster unter
[www2.solingen.de/www/ressourcen.../Verpfaendungserkl
aerung.pdf](http://www2.solingen.de/www/ressourcen.../Verpfaendungserklaerung.pdf)

TIPP 2:

**Bei Kontoeröffnung Konto
eröffnen als
Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß
§ 328 BGB oder Treuhandkonto**

V. Steuerliche Fragen

FinMin Hessen
21.03.2001
S 0171 A - 158 - II A 11

Vereine, die zu dem Zweck gegründet sind, dass Dienstleistungen verschiedener Art von den Vereinsmitgliedern an andere Vereinsmitglieder erbracht werden, sind nicht gemeinnützig. - Beschränkt sich dagegen der Zweck eines derartigen Vereins nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung auf die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, kann eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erfolgen (Mustersatzung).

OFD Münster 24.6.1994 – S 2729
B – 159 – St 13 – 31

Selbsthilfegruppen alleinstehender Menschen können i.d.R. nicht als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt werden.

Für Dachorganisationen dieser Vereine, die die Mitgliedsvereinigungen fördern, gilt bei fehlender Gemeinnützigkeit der Untergliederungen Entsprechendes

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

**Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)**

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

Linkverzeichnis:

www.bundesregierung.de

www.bundestag.de

www.bundesrat.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

[www.finanzamt.bayern.de/.../Vereine/Merk](http://www.finanzamt.bayern.de/.../Vereine/Merkblatt_zu_steuerlichen_Fra)

[blatt_zu_steuerlichen_Fra](http://www.finanzamt.bayern.de/.../Vereine/Merkblatt_zu_steuerlichen_Fra)

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.ofd-niedersachsen.de

Homepages der obersten Gerichte

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

www.bundesgerichtshof.de

www.bundesverwaltungsgericht.de

www.bsg.bund.de

www.bundesarbeitsgericht.de

§ 3 Nr. 26 EStG

Übungsleiterfreibetrag
€ 2.400,00 / Jahr ab 1.1.2013

ÜL- Vereinbarung Wie ?

TIPP:
Immer schriftlich !!!

MUSTER...

http://www.kreissportbund.net/wp-content/uploads/2008/08/uebungsleitervertrag_neu.pdf

Gesonderte eidesstattliche Versicherung des ÜL

Eidesstattliche Versicherung Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG)

Ich, die (Name, Vorname, Adresse)

erkläre hiermit in der Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt, dass ich für den Verein wöchentlich nicht mehr als 6 Stunden als Übungsleiter tätig bin.

Ich verpflichte mich gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens zum 31.12.201... Mitteilung zu machen über meine tatsächlich geleisteten Stunden .

Ich versichere weiter, dass ich als lizenziertes Übungsleiter bei keinem anderen Verein tätig bin und den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG ausschließlich und alleine im Rahmen meiner Übungsleitertätigkeit bei dem Verein..... in Anspruch nehme.

Ich erkläre weiter, dass ich für den Fall, dass ich hier eine falsche diesbezügliche Versicherung abgegeben habe und es zu einer Lohnsteuerprüfung bzw. einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung kommt, mich verpflichte dem Verein sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus einer Betriebsprüfung entsteht und zu Nachzahlungslasten im Bereich der Sozialversicherung und der Lohnsteuer führt.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 3 Nr. 26 a EStG

**Ehrenamtszuschale
(Freibetrag)**

€ 720,00 / Jahr ab 1.1.2013

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.

VI.

Datenschutz

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de

www.datenschutz.de

www.bfd.bund.de

www.dud.de

www.allgemeiner-datenschutz.de

www.datenschutz-help.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

**Volkszählungsurteil des
Bundesverfassungsgerichts
(1983)**

**„ Grundrecht auf
informationelle
Selbstbestimmung “**

(Arg. aus Art. 2 I GG)

Stets maßgebend:

**Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit**

REGEL

Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es
sei denn eine Rechtsvorschrift
oder der Betroffene erlauben sie

**Was man unabdingbar
wissen muss !!!!**

REGEL und Ausnahme(n)...

**VERBOT mit
Erlaubnisvorbehalt**

Zentrale Norm:
§ 28 BDSG

REGEL:

**Verarbeitung und Nutzung von
Daten sind verboten, es sei
denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene*
erlauben sie.**

AUSNAHME: -

**Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)**

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

Datenverwendung ist erlaubt, wenn dies erforderlich ist !

*** Bestandsdaten**

*** Nutzungsdaten**

*** Abrechnungsdaten**

Einwilligung durch den Nutzer erforderlich !

- * eindeutige und bewusste Handlung des Nutzers**
- * Protokollierung der Einwilligung**
- * Inhalt der Einwilligung muß vom Nutzer abgerufen werden können**

Erlaubnis

=

Einwilligung

- * immer schriftlich**
- * zweckbezogen**
- * verantwortliche Stelle muss angegeben werden**
- * Information über Datenweitergabe**
 - * kann widerrufen werden**

**Welche Daten dürfen wir
erheben ?**

**Was ist, wenn die
Einwilligung fehlt ?**

***Zweck des Vereins
bestimmt über die
Zulässigkeit der
Datenverarbeitung !!!**

*** Prüfung der Satzung !!!**

**„ unbedingt erforderliche
Daten“**

**„ in unmittelbarem
Zusammenhang zu dem
Vereinszweck“**

Welche Daten sind dies ?

- * Name und Anschrift
- * Bankverbindung
- * Eintrittsdatum
- * Geburtsjahr (- datum ?)
- * Kommunikationsverbindungen
- * Funktionen/Kenntnisse/Fähigkeiten

**Keine Einwilligung -
und nun ???**

§ 28 BDSG

www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/__28.html

28 Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke. (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ...

**AUSZUG:.....§ 28 Datenerhebung und -speicherung für eigene
Geschäftszwecke**

**(1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln
personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung
eigener Geschäftszwecke ist zulässig**

1.

**wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines
rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses
mit dem Betroffenen erforderlich ist,**

2.

**soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen
Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das
schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der
Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder**

3.

**wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche
Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige
Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder
Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen
Stelle offensichtlich überwiegt.**

VII.

Urheberrechtliche Fragen

Bildrechtliche Fragen

Internetauftritt

Social Media

Geschützte Werke (§ 2 UrhG)

**„ persönliche geistige
Schöpfungen “**

Das Wort **Schöpfung**
beinhaltet auch den Gedanken an den
Fortschritt. Es muss **etwas Neues,**
bislang **nicht Bekanntes**
geschaffen werden. Auch die **kreative**
Neukombination bekannter
Elemente ist möglich.

Quelle:<http://www.musikgutachter.de/kontakt.php>

Sprachwerke, Schriftwerke

Reden

Werke der Musik und Tanzkunst

Pantomime

Werke der Baukunst

Lichtbilderwerke

Filmwerke

Zeichnungen, Karten, Pläne

Skizzen, Tabellen

Rechte des Urhebers (§ 15 UrhG)

Vervielfältigungsrecht

Verbreitungsrecht

Ausstellungsrecht

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

**Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger**

**Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung**

**Rechte des Urhebers bei
Rechtsverletzungen
(§ 97 UrhG)**

Beseitigung der Beeinträchtigung

**Unterlassung bei
Wiederholungsgefahr**

**Schadenersatz
(entgangener Gewinn, Lizenzgebühr)**

Bildrechte, Persönlichkeitsrechte von Gruppenmitgliedern

(LINK: <http://pb21.de/2011/09/das-recht-am-eigenen-bild-teil-i-die-theorie/>)

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN “

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Konkret:

***Absolute Personen der Zeitgeschichte**

(bspw. „Mutti“ Angela Merkel)

***Relative Personen der Zeitgeschichte**

(bspw. Lena)

***Menschen, die nicht der zentrale Bestandteil der Bildaussage sind**

(bspw. Bild vom Reichstag mit Personen)

***Fotos von öffentlichen Veranstaltungen**

(wichtig: Charakterisierung der Veranstaltung, nicht der Personen)

„Bilder von Menschen“ in Print- und Telemedien

Kollisionsfälle

**Rechte des Urhebers am Bild kollidieren ggf.
mit den Persönlichkeitsrechten (Art. 2 I GG)
der fotografierten Personen**

Konkretisierung der Bildproblematik

Grundfragen, die vor dem „posten/veröffentlichen der Bilder“ geklärt werden müssen

- 1. Stimmt Urheber des Bildes der Nutzung zu ?**
- 2. Stimmt die abgebildete Person dem Fotografieren und der Nutzung des Bildes zu ?**
- 3. Kollidiert der Inhalt des Bildes mit den Social-Media Nutzungsbedingungen ?**

Weitere „ sehr gute “ Quelle:

**Veröffentlichung von Fotos im Internet
Informationen der Landesbeauftragten für den
Datenschutz und für das Recht auf
Akteneinsicht (LDA)**

**[http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/detail.p
hp/bb1.c.229367.de](http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.229367.de)**

Kommunikation in der Nachbarschafts- / Generationshilfe

**Twittern und chatten im
Netz ???**

**Einstellen eigener
Inhalte in soziale Netzwerke
führt nicht zum Verlust der
Urheberrechte
(aber : AGB des Betreibers
beachten)**

Datenpreisgabe durch Nutzer ermöglicht zielgerichtetere Schaltung von Werbung der Werbepartner der sozialen Netzwerke

**TIPP: Sparsamer mit persönlichen Informationen umgehen
Aufpassen bei Anmeldungen zu Gruppen
EINWILLIGUNG nicht geben**

Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

TIPP:

**Achten auf eigene Formulierungen,
keine Beleidigungen und
Beschimpfungen in Gästebüchern !!!**

Was geht nicht ?

- * falsche Tatsachenbehauptungen
 - *üble Nachrede (§ 180 StGB)
 - *Verleumdung (§ 187 StGB)
 - *Beleidigung (§ 185 StGB)
- *Schmähungen (§ 823 I BGB, Art. 2 I GG)
- * Herabsetzung und Verunglimpfung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 7 UWG)
- * Kreditschädigung von Unternehmern (§ 4 Nr. 8 UWG)
- * Irreführende Werbung und falsche Vergleiche (§ 6 UWG)

TIPP:

Meinen statt behaupten!

KEINE Tatsachenbehauptungen, sondern
Meinungen artikulieren !!!

**„ ... Ich meine.... Ich bin der Meinung, dass....,
Man könnte meinen...., Ich denke....., Ich bin
der Auffassung, dass...., Ich glaube, dass.....“**

DAHER IMMER:

HIRN

einschalten !!!!!

DENKEN – PLANEN – SCHREIBEN-

KORRIGIEREN

ERST DANN POSTEN !!!!!

Wie vermeide ich also Haftung ?

**Handle stets so, dass die Maxime
Deines Handelns Prinzip einer
Allgemeinen Gesetzgebung sein
könnte**

=

**Kategorischer Imperativ
(Immanuel Kant)**

**ICH handele so, wie ICH
meine, wie ein Anderer
in meiner jetzigen
Situation handelt !!!**

(Kategorischer Imperativ
-übersetzt von MJU-)

Handeln, aber wie ?

- 1. Überlegen (Denken)**
- 2. Prüfen und
Untersuchen (Planen)**
- 3. Handeln**

Bei Rückfragen:

Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Nordstrasse 27

63584 Gründau (Lieblos)

Tel. 06051 / 18979 oder 0170/4241950

Fax. 06051/ 18937

www.uffeln.eu

ra-uffeln@t-online.de

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und
weiterhin
Viel Erfolg und Spaß im
Ehrenamt**

Ihr

Malte Jörg Uffeln